

Abs: Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bereich 3, Spanheimergasse 2, 9100
Völkermarkt

Gemeinde Globasnitz
Globasnitz 111
9142 Globasnitz
Österreich

Datum: 08.01.2026
Zahl: VK-ALL-WASS-99203/2025-7
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte: Mag. Dr. Martina Petutschnig
Telefon: 050 536-65561
Fax: 050 536-65599
E-Mail: bhvk.wasserrecht@ktn.gv.at

Seite 1 von 2

Betreff:

**Gemeinde Globasnitz, 9142 Globasnitz 111;
Hochwasserschutzmaßnahmen am Globasnitzbach BA05 – Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung**

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Die Ingenos ZT GmbH, 8200 Gleisdorf, hat im Namen der Gemeinde Globasnitz mit Eingabe vom 29.09.2025 um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen am Globasnitzbach von Fkm 11,26 bis 12,56 angesucht.

Laut den vorgelegten Projektsunterlagen sollen folgende Maßnahmen zur Ausführung gelangen:

1. Linearmaßnahmen mit Gerinneaufweitungen, Abbruch der Ufermauer, Herstellung einer gesicherten Böschung, Erhöhung und Neubau der Ufermauer, Gerinneentiefung und -ertüchtigung
2. Neuerrichtung bzw. Abbruch von Brücken bzw. Stegen (insg. 15)
3. Hinterlandentwässerung u.a. mittels Schächte und Verrohrung, Einleitungen teilw. mit Rückstauklappen versehen, Einfangdämme im Bereich von Fkm 11,86
4. Entnahme von 50 l/s an zwei Standorten, min. Restwasser von 100 l/s muss eingehalten werden.
5. Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Gewässerzustands (Strukturierungsmaßnahmen, Bepflanzungsmaßnahmen, Entfernung von nicht passierbaren Querbauwerken)

Ort:

Gemeindeamt Globasnitz – Vereinsraum im Museum

Datum:

Donnerstag, 22. Jänner 2026

Zeit:

14.00 Uhr

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltssangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in die Pläne und sonstigen Behelfe während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Spanheimergasse 2, 1. Stock, Zimmer Nr. 117, Einsicht nehmen.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Behörde kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlagen:

§§ 9, 32, 41 und 98 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018;

§§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025;

Für den Bezirkshauptmann:
Dr. Petutschnig